

Satzung

Fassung vom 05.06.2004

1. Änderung 20.05.2006
2. Änderung 16.05.2009

**D e u t s c h e r D i a b e t i k e r B u n d
L a n d e s v e r b a n d B r a n d e n b u r g e . V .**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Diabetiker Bund Landesverband Brandenburg e.V.“, abgekürzt: „DDB LVBB“.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist dort in das Vereinsregister (VR 1341) eingetragen.
3. Der DDB LVBB ist Mitglied des "Deutscher Diabetiker Bund e.V."
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck

1. Die Ziele des DDB LVBB sind parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der DDB LVBB hat den Zweck, die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der im Land Brandenburg lebenden Diabetiker - insbesondere seiner Mitglieder - zu unterstützen. Das geschieht vorrangig durch nachstehende Maßnahmen:
 - Information und Schulung der Diabetiker und ihrer Angehörigen auf medizinischem, diätetischem und sozialrechtlichem Gebiet
 - Förderung des Erfahrungsaustausches, insbesondere durch Gesprächsrunden für Betroffene, Angehörige und Interessierte
 - Entwicklung der Eigenverantwortung der Betroffenen zur Bewältigung der chronischen Erkrankung durch Förderung des Selbsthilfegedankens
 - Interessenvertretung gegenüber dem Gesetzgeber, den Krankenkassen, den Ärzten, den Sozialversicherungsträgern, Verbänden und Organisationen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Diabetes mellitus und die veränderten Lebensumstände der betroffenen Menschen
 - Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Prophylaxe der Folgeerkrankungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DDB LVBB verfolgt, entsprechend seiner Zielsetzung, auch über den Kreis seiner Mitglieder hinaus für Diabetiker und deren Angehörige, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des DDB LVBB werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an einzelne Mitglieder sind ausgeschlossen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte, teilzeit- bzw. vollzeitbeschäftigt, anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie muss ihren ständigen Wohnsitz, bzw. ihren Sitz im Land Brandenburg haben. Über Mitgliedsanträge aus den an das Land Brandenburg angrenzenden Bundesländern und Berlin entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Nach der Art der Mitgliedschaft werden unterschieden:
 - ordentliche
 - beigeordnete
 - fördernde
 - Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person, die an Diabetes erkrankt und dem DDB LVBB satzungsgemäß beigetreten ist.

Das ordentliche Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Beigeordnetes Mitglied ist jede andere Diabetikervereinigung, Organisation oder Einrichtung (juristische Person), deren Aufnahmeantrag vom Vorstand positiv entschieden wurde und die die im § 2 genannten Ziele anerkennt und unterstützt. Die Art der Zusammenarbeit wird durch gesonderte Vereinbarung, die auch die Höhe des Beitrages enthält, geregelt.

Beigeordnete Mitglieder erhalten eine Urkunde als Nachweis der Mitgliedschaft.

Förderndes Mitglied ist diejenige natürliche oder juristische Person, die entweder an Diabetes erkrankte Angehörige hat oder die Tätigkeit des DDB LVBB durch tätige Mitarbeit und/oder finanzielle Hilfe fördert und einen Aufnahmeantrag als Fördermitglied gestellt hat.

Juristische Personen als Fördermitglied erhalten eine Urkunde als Nachweis der Mitgliedschaft. Natürliche Personen erhalten als fördernde Mitglieder einen Mitgliedsausweis mit dem Aufdruck "Fördermitglied" und "Kein Diabetiker!"

Ehrenmitglieder sind vom Vorstand nach Beschluss der Landesdelegiertenversammlung ernannte natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können insbesondere als Delegierte an Landesdelegiertenversammlungen teilnehmen. Ehrenmitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis mit dem Aufdruck "Ehrenmitglied".

Mitgliedsausweise und Urkunden zum Nachweis der Mitgliedschaft verbleiben im Eigentum des DDB LVBB.

3. Beitrittserklärungen bzw. Anträge auf Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform. Sie sind an den DDB LVBB (Leiter SHG, Leiter GV, Landesgeschäftsstelle) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Leiter GV/SHG. Mit der Aufnahme in den DDB LVBB erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Gegenüber dem Mitglied wird die Aufnahme mit der Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft im DDB LVBB endet durch
 - Austritt,
 - Streichung,
 - Ausschluss,
 - Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem DDB LVBB zu erklären Er ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Die Streichung erfolgt durch den Landesvorstand bei Nichterfüllung der Pflichten des Mitgliedes. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

Zwischen beiden Zahlungsaufforderungen und der Streichung muss jeweils ein Abstand von 6 Wochen eingehalten werden. Der Mitgliedsausweis ist zurück zu geben.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes, wenn in erheblichem Maße gegen die Interessen des DDB verstoßen wurde. Das betreffende Mitglied ist vom Vorstand vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Der Mitgliedsausweis wird für ungültig erklärt, soweit der Ausweis nicht zurückgegeben wird. Über Einsprüche, die innerhalb eines Monats zu stellen sind, entscheidet die Landesdelegiertenversammlung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung (bei Bank- Einzugsverfahren), der Krankenkassen- Zugehörigkeit oder ihrer Wohnanschrift unverzüglich dem SHG- Leiter oder der Landesgeschäftsstelle in Schriftform mitzuteilen.
6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des DDB LVBB. Sie können eingezahlte Vorausbeiträge zurückfordern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedsausweise und Urkunden, die die Mitgliedschaft nachweisen, an die Landesgeschäftsstelle zurück zu senden.

§ 5 Finanzen

1. Der DDB LVBB finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Aufnahmegebühren,
 - Spenden,
 - andere Zuwendungen und
 - unentgeltliche Dienstleistungen.

Für die Buch- und Kassenführung, den Kassenabschluss und den Haushaltsplan gelten die Festlegungen der Finanzordnung.

2. Es werden eine einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe der Landesvorstand in der Finanzordnung festlegt. Die Beitragspflicht beginnt nach dem Beitritt mit dem 1. des nachfolgenden Monats und endet mit dem Monat der Beendigung der Mitgliedschaft. Der Beitrag wird im Jahr des Beitritts anteilig für das Kalenderjahr berechnet.
3. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschrift- Einzugsverfahren (jährlich im Voraus). Der Landesvorstand kann in begründeten Fällen das Überweisungsverfahren zulassen. Der Jahresbeitrag ist am 01.04. des laufenden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Eine besondere Aufforderung erfolgt nicht. Wenn der Jahres-

beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Der Lastschrift- Einzug erfolgt ab 01.März des laufenden Jahres.

4. Bei Beitragsrückstand wird eine schriftliche Erinnerung an das Mitglied gegeben. Wird der Beitrag nicht überwiesen, erhält das Mitglied nach 6 Wochen eine zweite Zahlungserinnerung. Entstehende Kosten (Bankgebühren, Porto) werden vom Mitglied zurück gefordert.
5. Die in den Organen des DDB LVBB tätigen Mitglieder und andere berechnigte Personen 5.können auf Anforderung Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Amtsträger des DDB LVBB entstandenen Kosten nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Brandenburg erhalten.
6. Bei Auflösung von SHG oder GV sind alle zum Inventar des DDB LVBB gehörenden Sachwerte sowie alle vorhandenen Geldwerte der SHG oder des GV innerhalb von 4 Wochen an den Landesvorstand zu übergeben.
7. Bei Auflösung des DDB LVBB oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Diabetiker Bund e.V. (Bundesvereinigung) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Die Organe des Landesverbandes

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - Landesdelegiertenversammlung
 - Gebietsdelegiertenversammlung
 - Versammlung der Selbsthilfegruppen (SHG)
 - Landesvorstand (LV)
 - Gebietsvorstand (GV)
 - Leitung der SHG
2. Aufgaben und Arbeitsweise der Vorstände und Leitungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit das nicht durch diese Satzung erfolgt. Die Geschäftsordnung ist für alle in Organen des DDB LVBB tätigen Mitglieder und andere Beschäftigte verbindlich.
3. Der Landesvorstand kann einen Medizinischen Beirat berufen, der aus Ärzten und anderen Fachleuten besteht.

Der Medizinische Beirat unterstützt den Vorstand ehrenamtlich in medizinischen Fragen. Die Berufung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
4. Der Landesvorstand kann zur Lösung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese haben beratende Funktionen. Über ihre Tätigkeit berichten die Vorsitzenden dem Landesvorstand und nach Abschluss der Arbeit auch der Landesdelegiertenversammlung.

§ 7 Die Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie besteht aus
 - den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Beisitzern,
 - den Delegierten aus den SHG,
 - den Delegierten der beigeordneten Mitglieder.

Delegierte können nur natürliche Personen sein, die an einem vom Landesvorstand zu benennenden Stichtag und am Tag der Landesdelegiertenversammlung Mitglied des Vereins sind.
2. Die Landesdelegiertenversammlung tritt in der Regel jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie wird vom Landesvorsitzenden vier Wochen vor der Sitzung schriftlich einberufen. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesvorstand festgelegt.
3. Die Landesdelegiertenversammlung kann zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden, wenn es der Landesvorstand oder mindestens ein Drittel der Gebietsvorstände für erforderlich halten oder wenn auf einer ordentlichen Tagung ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.
4. Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn der vertretungsberechtigte Vorstand und mindestens 51% der vorher benannten Delegierten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Landesdelegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung (50 % plus 1 Stimme) der anwesenden Delegierten. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden Delegierten. Über Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt

- werden, beschließt der Landesvorstand. Sie müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
6. Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:
- Festlegen und Änderung der Satzung,
 - Entgegennahmen von Berichten und Anträgen,
 - Wahl des Landesvorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung,
 - Entlastung des Vorstandes, auch einzelner Vorstandsmitglieder, auf Antrag des Sprechers der Revisoren,
 - Entscheidung über Einsprüche,
 - Beschlussfassungen
zum Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
zum Kassenbericht des Schatzmeisters,
zu Anträgen an die Versammlung über den langfristigen Einsatz von
Geld und Vermögenswerten des DDB LVBB.

§ 8 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus 4 Mitgliedern,
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister.

Der Landesvorstand kann Beisitzer ernennen und abberufen. Es können maximal vier Beisitzer ernannt werden. Vorstand und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.
2. Vorstandsmitglieder und Beisitzer können nur Mitglieder des DDB LVBB sein, die ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstandsmitglied bzw. als Beisitzer.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
Er haftet nicht bei Schäden, die dem Verein durch leichte Fahrlässigkeit entstehen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Der 1. Vorsitzende ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister. Der Stellvertreter vertritt den Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister.
Bei Rechtsgeschäften über 1500,- € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
6. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat auf der Grundlage des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Geschäfte des Landesverbandes zu führen.
Bei Finanzgeschäften ist er, wie alle anderen nachgeordneten Vorstände und Organe, an die Regeln der kaufmännischen Buchführung gebunden. Der Landesvorstand arbeitet nach einem Arbeitsplan.
7. Der Landesvorstand tritt viermal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Die Vorsitzenden der Gebietsvorstände können nach Absprache an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Geschäftsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode zu berufen. Bei Ablauf der Amtszeit oder wenn sich die Zahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder auf weniger als die Hälfte verringert, sind Neuwahlen auf einer Landesdelegiertenversammlung durchzuführen.
Bis zur Neuwahl führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte weiter.
9. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
10. Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Teilnehmer an Vorstandssitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
GV und SHG erhalten in der Regel viermal im Jahr durch Rundbriefe sowie in den Amtsträgerschulungen aktuelle Informationen des Landesvorstandes.

§ 9 Gebietsdelegiertenversammlung, Gebietsvorstand, SHG- Leitung

1. Die Gebietsdelegiertenversammlung ist die öffentliche Versammlung der Mitglieder des DDB LVBB im Rahmen eines vorher bestimmten Gebietes.
2. Der Gebietsdelegiertenversammlung obliegen sinngemäß die gleichen Aufgaben wie der Landesdelegiertenversammlung. Für ihre Einberufung gelten die Bestimmungen des § 7 gleichlautend.
3. Ein Gebietsvorstand besteht in der Regel aus drei Personen. Die Funktionen Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister müssen namentlich benannt werden. Die Festlegungen des § 8 gelten sinngemäß.
4. Eine SHG besteht grundsätzlich aus mindestens 6 Mitgliedern. Eine SHG- Leitung wird von den Mitgliedern der Gruppe mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gewählt. Sie besteht mindestens aus einem Leiter und seinem Stellvertreter.

§ 10 Wahlen, Abstimmungen, Protokolle

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist über seine Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis seine Entlastung erfolgt ist und der neue Vorstand das Amt übernimmt.
2. Die Wahl kann als Einzelabstimmung (offen oder geheim) sowie im Blockwahlverfahren durchgeführt werden. Über das Wahlverfahren entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Wahlen und Abstimmungen gelten als Beschlussfassungen.
3. Vor jedem Beschluss entscheidet das Organ auf Antrag über Art und Form der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung muss der Satzung entsprechen.
4. Über jede Versammlung eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Anlage zum Protokoll sind Wahlbeschlüsse mit Angaben der Stimmenverhältnisse beizufügen.
Die Protokolle der Landesdelegiertenversammlung werden an Gebietsvorstände und die direkt zugeordneten SHG verteilt.

§ 11 Revisoren

1. Die Landesdelegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen mindestens zwei Revisoren, die kein anderes Amt im Landesvorstand ausüben dürfen.
2. Die Revisoren haben das Recht, an allen Beratungen der Vorstände teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Einfluß auf die Beschlussfähigkeit der Vorstände.
3. Die Revisoren haben allein das Recht und die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Landesverbands zu prüfen und zu überwachen. Ihnen obliegt
 - die regelmäßige Prüfung der Buch- und Kassenführung zum Abschluß jeden Kalenderjahres,
 - die Feststellung der Haushaltsrechnung,
 - die Einhaltung des Finanzplanes und
 - die Kontrolle der erteilten Auflagen.
4. Die Prüfergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den jeweils geprüften Vereinsorganen und dem Landesvorstand zu übergeben ist. Darüber hinaus haben die Revisoren Schweigepflicht über alle Vorgänge innerhalb des DDB LVBB mit der Ausnahme der Bekanntgabe von erheblichen Verstößen im Landesverband gegenüber den Rechtsorganen.
5. Revisoren haben das Recht, Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes zu stellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des DDB LVBB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
2. Gerichtsort des DDB LVBB ist Potsdam.
3. Die vorstehende Satzung wurde auf der Landesdelegiertenversammlung am 05.06.2004 beschlossen. Auf der Landesdelegiertenversammlung am 20.05.2006 wurde sie im § 5 Finanzen, Abs. 2, 3 und 4 geändert. Die 2. Satzungsänderung wurde auf Landesdelegiertenversammlung am 16.05.2009 mit den Änderungen § 3.5, § 3.6, § 4.4, 5.3 und § 5.4 beschlossen.
4. Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.